

Lieferkettengesetz und Außenwirtschaftsförderung

28. Juli 2020

Als Nichtregierungsorganisationen begrüßen wir es sehr, dass die Bundesregierung die Sorgfaltspflichten von Unternehmen gesetzlich regeln wird. Allerdings fehlt in dem bisher bekannten Eckpunktepapier eine wirksame Verzahnung mit der Außenwirtschaftsförderung.

Bisher sehen die uns bekannten Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz (in der Fassung vom März 2020) nur vor, Unternehmen für einen gewissen Zeitraum von der öffentlichen Vergabe auszuschließen, wenn gegen diese für Verstöße gegen menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht ein Bußgeld verhängt wurde. Die Außenwirtschaftsförderung sollte als weiteres Durchsetzungsinstrument für das Lieferkettengesetz vorgesehen sein.

Mit der Vergabe staatlicher Bürgschaften (Hermesbürgschaften, Investitionsgarantien, UFK-Garantien) unterstützt die Bundesregierung aktiv deutsche Unternehmen bei ihrer globalen Geschäftstätigkeit – insbesondere in ökonomisch, oft aber auch menschenrechtlich schwierigen Ländern. Das bewilligte Bürgschaftsvolumen lag in den letzten Jahren zwischen 17 Mrd. bis über 25 Mrd. Euro pro Jahr. Aufgrund ihrer großen Bedeutung nennen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) Exportkreditgarantien explizit als einen wesentlichen Bereich des Staat-Wirtschafts-Nexus, in dem Regierungen eine besondere Verantwortung obliegt, Unternehmen zur Sorgfalt anzuhalten.

Bei Verstößen gegen das Lieferkettengesetz sollte daher der Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung als Sanktion vorgesehen sein. Damit würde für ein zusätzliches Segment der deutschen Wirtschaft ein starker Anreiz geschaffen, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Zudem betonen die UNLP, dass Regierungen beim Staat-Wirtschafts-Nexus besondere Sorge tragen müssen, nicht selbst an Menschenrechtsverletzungen beteiligt zu werden. Bisher kommt die Bundesregierung dieser Verantwortung nicht nach. Sie prüft lediglich Bürgschaftsanträge über 15 Mio. Euro und zwei Jahren Laufzeit gemäß der in der OECD vereinbarten „Common Approaches“¹. Für Anträge unter diesen Schwellenwerten sichert das Bundeswirtschaftsministerium einen „Watchful-Eye-Ansatz“ zu, ohne dass dieser von außen nachprüfbar ist. Eine Analyse des internationalen Netzwerks ECA-Watch zeigt, dass die „Common Approaches“ nicht geeignet sind, die Einhaltung des europäischen Acquis zu gewährleisten². In der Vergangenheit wurden immer wieder Bürgschaften für Projekte mit gravierenden menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen

1 OECD (2016) Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence:

[http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?doclanguage=en&cote=tad/ecg\(2016\)3](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?doclanguage=en&cote=tad/ecg(2016)3)

2 ECA-Watch (2020) Evaluating European Union Export Credit Agencies Compliance with Regulation (EU) No 1233/2011 Preliminary Gap Analysis of OECD Common Approaches versus illustrative European Union objectives: https://www.eca-watch.org/sites/default/files/Preliminary%20Gap%20Analysis%20of%20OECD%20CA%20versus%20illustrative%20EU%20objectives_ECA%20Watch.pdf

vergeben, so z. B. für den Hidrosogamoso-Staudamm in Kolumbien³ oder im Rahmen einer Ungebunden Finanzkredit-Garantie an den Bergbaukonzern Compagnie des Bauxite de Guinee⁴.

Ein besonderes Defizit der gegenwärtigen Prüfverfahren ist, dass – anders als im Bereich Korruption – die Policies und Vorerfahrungen der Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz in globalen Geschäftsbeziehungen nicht einbezogen werden. Wenn die Bundesregierung einem Unternehmen eine staatliche Garantie bewilligt, fördert sie aber nicht nur das konkrete Projekt, sondern unterstützt damit die Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt.

Die Bundesregierung sollte daher die Erarbeitung des Lieferkettengesetzes dringend dafür nutzen, auch ihrer eigenen Sorgfaltspflicht nachzukommen, indem sie Außenwirtschaftsförderung nur noch Unternehmen gewährt, die ihren menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten gemäß den UNLP und dem künftigen Lieferkettengesetz nachkommen. Dazu sollte sie festlegen, dass für die Antragsprüfung zwingend gefordert wird, dass die Unternehmen die im Lieferkettengesetz vorgesehenen Berichte in angemessener Form vorgelegt haben und es in der Vergangenheit nicht zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht kam. Alle anderen Unternehmen sollten von der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden.

Kontakt:

GegenStrömung, c/o INFOE e.V., Melchiorstr. 3, 50670 Köln, heike.drillisch@gegenstroemung.org

urgewald, c/o Regine Richter, Marienstraße 19/20, 10117 Berlin, regine@urgewald.org

PowerShift, c/o Michael Reckordt, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, michael.reckordt@power-shift.de

FIAN Deutschland, c/o Philipp Mimkes, Gottesweg 104, 50939 Köln, P.Mimkes@fian.de

Forum Umwelt und Entwicklung, c/o Josephine Koch, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin,
koch@forumue.de

Christliche Initiative Romero, c/o Christian Wimberger, Schillerstraße 44a, 48155 Münster,
Wimberger@ci-romero.de

3 Turbinen, Bürgschaften, Versicherungen – Deutsche Geschäfte mit kolumbianischer Wasserkraft:
https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2016/01/CorA-ForumMR_Steckbrief-Hidrosogamoso.pdf

4 Landraub für deutsche Autos. Wie ein Bergbaukonzern beim Bauxit-Abbau in Guinea Menschenrechte verletzt, <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2020/02/Landraub-f%C3%BCr-deutsche-Autos-web-18022020.pdf>